

Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend eine Gewerbezahlung und eine Gewerbeenquête.

(Vom 14. April 1898.)

Tit.

Anlässlich der Beratung des Voranschlages der Eidgenossenschaft für das Jahr 1898 wurde in der letzten Dezembersession der Bundesversammlung von den Herren Nationalräten Steiger, Vogelsanger und Comtesse folgendes Postulat gestellt.

„Der Bundesrat wird eingeladen, den eidg. Räten in der nächsten Session über die Anordnung einer im Jahre 1898 zu veranstaltenden Gewerbezahlung und einer Enquête über die wirtschaftlichen Zustände der gewerblichen Berufsarten Bericht und Antrag einzubringen.“

Begründet wurde das Postulat damit, daß die verlangte Enquête eine unerlässliche Vorarbeit bilde für eine künftige Gewerbegesetzgebung, welche von den Bundesbehörden früher oder später wieder an die Hand zu nehmen sein werde. Da die Erhebung nicht mit der Volkszählung verbunden werden könne, so sei sie am besten im Sommer 1898, jedenfalls nicht im Winter, vorzunehmen. Ferner wurde noch die Ansicht ausgesprochen, daß die Gewerbezahlung nicht eine einmalige bleiben, sondern periodisch wiederholt werden sollte und daß zur Durchführung der Enquête auch die Gewerbevereine beizuziehen seien.

Von anderer Seite wurde gegenüber dem Postulat die Befürchtung ausgesprochen, daß die Anhandnahme einer schwierigen,

langatmigen und überaus kostspieligen allgemeinen Enquête, bevor man eine einzelne Branche oder die Verhältnisse eines kleinern Kreises untersucht und sich damit gewissermaßen in die Sache hineingearbeitet habe, eher zur Unklarheit als zur Klarheit führen dürfte. Besser, als durch die staatlichen Behörden, möchte die Sache durch den Gewerbeverein durchgeführt werden. Daneben wurde noch darauf aufmerksam gemacht, daß die vorgeschlagenen Erhebungen im Falle der Annahme der Kranken- und Unfallversicherung ohne besondern Aufwand und von selbst geboten werden.

Diesen dem Vorschlage günstigen und ungünstigen Äußerungen gegenüber ließ der Bundesrat erklären, daß er der dem Postulat zu Grunde liegenden Idee durchaus zustimme und das Postulat grundsätzlich annehme, jedoch, um jede Überstürzung zu vermeiden, ersuche, ihm zur Prüfung der Frage, in welcher Weise am besten vorzugehen sei, die nötige Zeit einzuräumen.

Auf Antrag des Vertreters des Bundesrates und nach Ablehnung eines Eventualantrages, bloß von der Gewerbezahlung zu sprechen und die Enquête fallen zu lassen, wurde sodann das Postulat in der folgenden abgeänderten Fassung angenommen (18. Dezember):

„Der Bundesrat wird eingeladen, den eidgenössischen Räten in der nächsten Session Bericht und Antrag über die Art und Weise der Anordnung einer Gewerbezahlung und einer Enquête über die wirtschaftlichen Zustände der gewerblichen Berufsarten einzubringen.“

Soweit dies heute möglich ist, kommen wir diesem Auftrage durch den vorliegenden Bericht nach.

Wir hielten es für angemessen, in dieser Angelegenheit auch die Ansicht der vornehmlich beteiligten Interessenkreise einzuholen. Seit dem Bekanntwerden des Postulates vom 18. Dezember 1897 hatten zwar schon der schweizerische Gewerbeverein und der schweizerische Kaufmännische Verein von sich aus einläßliche Meinungsäußerungen eingereicht. Unser Departement des Innern, dem die Sache in erster Linie überwiesen war, erachtete es aber als zweckmäßig, zu einem mündlichen Meinungsaustausche eine Kommission einzuberufen, zu der neben dem Wortführer der ursprünglichen Postulanten und neben Vertretern der schon genannten Interessenkreise, auch solche des schweizerischen Handels- und Industrievereins, des schweizerischen landwirtschaftlichen Vereins und des schweizerischen Arbeitersekretariats, sowie solche des

eidgenössischen Industriedepartements, des eidgenössischen Fabrikinspektorats und des eidgenössischen statistischen Bureaus eingeladen wurden. Sowohl jene Eingaben, wie das ausführliche Protokoll der erwähnten Kommission sind bei der Feststellung des vorliegenden Berichtes in Berücksichtigung gezogen worden und stehen Ihren Kommissionen zur Einsicht offen.

Bevor wir auf die Sache selbst eintreten, haben wir noch folgende allgemeine Bemerkung vorausszuschicken. Um zu untersuchen und um endgültige, einläßliche Vorschläge dafür aufzustellen, wie eine Gewerbezahlung und eine Gewerbeenquête in dem von den Fachkreisen gewünschten Umfange zweckmäßig durchzuführen seien, ist bedeutend mehr Zeit erforderlich, als uns seit Aufstellung des Postulates zu Gebote stand. Es ist uns somit nicht möglich, schon jetzt endgültige, eingehende Vorschläge zu unterbreiten. Wir können uns im vorliegenden Bericht nur in vorläufiger, allgemein orientierender Weise aussprechen und einige Gesichtspunkte aufstellen, an denen wir, falls dieselben bei Ihnen auf keinen Widerspruch stoßen, im weiteren Verlaufe der Angelegenheit festzuhalten gedenken — vorausgesetzt, dass uns die fernern Untersuchungen nicht in den Stand setzen, Ihnen seiner Zeit besseres vorzuschlagen.

Wir behandeln im folgenden die Gewerbezahlung und die Gewerbeenquête getrennt voneinander und fragen zuerst:

Warum soll eine Gewerbezahlung stattfinden? Die Postulanten haben als hauptsächlichsten Grund hierfür angeführt, daß die Ergebnisse der Gewerbezahlung zur Aufklärung und Wegleitung der ohne Zweifel wieder auftretenden Bestrebungen für eine eidgenössische Gewerbegesetzgebung nötig seien. In der oben erwähnten Kommission ist ferner betont worden, daß einzig eine vorhergehende Gewerbezahlung es ermögliche, bei der Erneuerung der auf das Jahr 1903 fälligen Handelsverträge auch das Kleingewerbe und Handwerk in einer seiner Bedeutung und seinem Umfang und damit seiner Berechtigung entsprechenden Weise zu vertreten und zu berücksichtigen. Wir halten diese beiden Gründe als ausreichend für die Forderung einer Gewerbezahlung. Der erstgenannte Gesichtspunkt wird selbst dann nicht hinfällig, wenn neue Bestrebungen für eine eidgenössische Gewerbegesetzgebung infolge der letztmaligen Ablehnung noch etwas länger auf sich warten lassen sollten. Denn umsoweniger würde in der Zwischenzeit die Gewerbegesetzgebung in den Kantonen stille stehen dürfen, und möglichste Aufklärung der bestehenden Verhältnisse

wird auch hierbei nur nützlich sein können. — Was den zweitgenannten Zweck einer Gewerbezahlung betrifft, so ist zuzugeben, daß bei den frühern Unterhandlungen über Handelsverträge für die Beurteilung, Abwägung und Geltendmachung der Interessen der Großindustrie und namentlich der Exportindustrien ein umfangreicheres Material vorlag, als dies in Bezug auf Kleingewerbe und Handwerk der Fall war. (Fabrikstatistik, Handelsstatistik, Statistik der Stickereiindustrie, der Seidenindustrie u. s. w.) Gewiß werden auch bei den nächsten Vertragsunterhandlungen, selbst wenn eine Gewerbezahlung vorausgegangen sein wird, nicht alle Wünsche des Kleingewerbes und Handwerks erfüllt werden können. Aber es soll für diese Berufskreise auch nicht einmal der Schein bestehen, als ob sich die Behörden die Wahrnehmung ihrer Interessen weniger angelegen sein ließen, als bei den andern Berufskreisen.

Es waren im wesentlichen diese hier in Kürze dargestellten Zwecke — Gewerbegesetzgebung, sei es eidgenössische, sei es kantonale; Handelsvertragsunterhandlungen — um deren willen der Bundesrat der Forderung einer Gewerbezahlung sofort grundsätzlich zustimmte, und wir sind durch die seitherigen Untersuchungen in dieser Anschauung nur bestärkt worden.

Wann soll eine Gewerbezahlung stattfinden? Über diese Frage gingen anfänglich die Ansichten der Interessenten und diejenigen unserer Verwaltungsorgane, welche die Zahlung wahrscheinlich auszuführen haben werden, ziemlich weit auseinander. Doch hat sich im Verlaufe der bisherigen Verhandlungen hierin durch gegenseitige Rücksichtnahme auf die beiderseits vorgebrachten Gründe eine Annäherung vollzogen, die nahezu einer Übereinstimmung gleichkommt. — Die Postulanten hatten ursprünglich gefordert, daß die Gewerbezahlung sofort, d. h. noch im Jahre 1898 stattfinde, und in der vorberatenden Kommission äußerten sich im besondern die Vertreter des schweizerischen Gewerbevereins dahin, daß die Erhebung spätestens im Jahre 1899 durchgeführt werden sollte. Die Gründe, die für möglichste Beförderung geltend gemacht wurden, sind leicht einzusehen. Wenn man von der Gewerbezahlung einen Nutzen erwartet, so hält man auch darauf, dieses Nutzens möglichst bald teilhaftig zu werden. Dem gegenüber erklärte indessen das statistische Bureau, es sei so gut wie unmöglich, die Zahlung noch in diesem Jahre durchzuführen, da die für eine gute Vorbereitung erforderliche Zeit nicht mehr zu Gebote stünde; gegen die Zahlung des Jahres 1899 spreche sodann der Umstand, daß nach den gegenwärtigen gesetzlichen Vorschriften im Jahre 1900 die Volkszahlung und im Jahre

1901 die Viehzählung durchzuführen seien. So wäre sehr zu befürchten, daß durch eine Gewerbezahlung im Jahre 1899 die gute Durchführung der alsbald folgenden Volkszählung empfindlich geschädigt würde, was unter allen Umständen vermieden werden müsse. Wenn man ausschließlich diese Verhältnisse berücksichtigen dürfte, so empfehle es sich, die Gewerbezahlung auf das Jahr 1905, d. h. auf die Mitte zwischen zwei Volkszählungen zu verschieben. In Würdigung der von den Postulanten und Interessenten gegen solche Verschiebung und für möglichste Beförderung vorgebrachten Gründe werde ein solcher Vorschlag zwar nicht gemacht, dagegen auf folgenden Weg verwiesen, auf dem die thunlichste Ausgleichung und gleichmäßigste Berücksichtigung der verschiedenen Standpunkte zu erreichen sei. Die Vorbereitung der auf den 1. Dezember 1900 vorzunehmenden Volkszählung und die Vorbereitung der Gewerbezahlung seien parallel und mit thunlichster gegenseitiger Berücksichtigung vorzunehmen, wofür gegenwärtig die Zeit ausreiche. Dagegen sei die Gewerbezahlung erst nach der Volkszählung, jedoch möglichst bald darauf, etwa gegen Ende Dezember 1900 oder Anfang 1901, durchzuführen; die Ausarbeitung der beiden Erhebungen hätte wieder unter gegenseitiger Rücksichtnahme parallel zu geschehen, was bei entsprechender vorübergehender Erweiterung der Verwaltung, wie eine solche ohnedies für die Volkszählung stattfinden müsse, wohl möglich sei.

Da auf diese Weise die Kantons- und Gemeindebehörden, überhaupt die Zählorgane im Lande draußen, schon während ihren Arbeiten für die Volkszählung nur in geringerem Umfang auch für die Gewerbezahlung in Anspruch genommen werden, so könne die erstere durch die zweite nicht namhaft geschädigt werden, zumal da alle Materialien der Volkszählung bereits um Mitte Dezember wieder aus den Gemeinden abgeliefert seien. Wenn es anfangs auch bedenklich scheinen möge, die Kantons- und die Gemeindebehörden sozusagen unmittelbar nach ihrer Inanspruchnahme für die Volkszählung mit den Erhebungen für die Gewerbezahlung zu belasten, so sei dem gegenüber auch zu berücksichtigen, daß gerade dieser zeitliche Anschluß in anderer Beziehung so große Vorteile und Erleichterungen für die Gewerbezahlung zur Folge habe, wie solche sonst in keiner Weise erzielt werden könnten. Die Fragen für die Gewerbezahlung werden hauptsächlich nur an die Arbeitgeber zu richten sein. Diese aber alle zu finden, ohne ihnen auch nur in einem Hause oder in einer Haushaltung überflüssig nachfragen zu müssen, das sei niemals so leicht, wie nach einer kurz vorangegangenen Volkszählung, deren

Angaben über den Beruf und die Berufsstellung aller Personen in sicherer und sozusagen müheloser Weise erkennen lassen, an wen man sich bei den Erhebungen für die Gewerbezahlung zu wenden habe. In keinem andern Zeitpunkte sei also die wünschbare Vollständigkeit der Gewerbezahlung so gut und so leicht zu erreichen, wie gerade in diesem.

Schwierigkeiten, die sich andernfalls aus einer solch vermehrten Inanspruchnahme der Gemeindebehörden und ihrer Erhebungsorgane allerdings ergeben möchten, werde vollständig oder nahezu begegnet werden können, wenn die besondern Erhebungen für die Gewerbezahlung vom Bunde in angemessener Weise entschädigt werden, wie dies mit gutem Erfolge auch schon bei andern Erhebungen gemacht worden sei und noch gemacht werde. (Unfallzahlung, Brandzahlung, Civilstandsstatistik.)

Was die Ansicht betreffe, daß überhaupt der Winter für eine Gewerbezahlung nicht passe, weil in dieser Zeit verschiedene Gewerbe, wie das Baugewerbe und das Wirtschaftsgewerbe, nur in beschränktem Betriebe stehen, so sei darauf zu erwidern, daß der gleiche Einwand für andere Gewerbe (Uhrmacherei, Hausindustrien u. s. w.) auch gegen eine Zahlung im Sommer gemacht werden könne. Aber eine Gewerbezahlung brauche ja überhaupt nicht bloß den momentanen Betriebsumfang festzustellen; statt dessen könne der durchschnittliche oder der höchste und niedrigste Betriebsumfang des Jahres erhoben werden, wie dies auch bei den schweizerischen Fabrikzahlungen geschehe; das gute Gelingen einer Gewerbezahlung sei also nicht in der behaupteten Weise von der Jahreszeit der Erhebung abhängig.

Das in diesen Vorschlägen enthaltene Entgegenkommen ist von den Vertretern mehrerer Interessentengruppen ausdrücklich anerkannt worden, und auch wir halten dafür, daß die weitem Vorbereitungsarbeiten in diesem Sinne an die Hand zu nehmen seien. Die Durchführung der Gewerbezahlung vor der Volkszahlung erscheint uns aus den angeführten Gründen als durchaus unzulässig. Dann aber kann den Wünschen auf möglichste Beschleunigung der erstern in keiner Weise besser entsprochen werden, als durch das vorgeschlagene Zusammenrücken der beiden Erhebungen. Dabei wird es Aufgabe der weitem Vorstudien sein, festzustellen, auf welche Weise die allerdings schwere Aufgabe der Erhebungsorgane und Zählbehörden in thunlichster Weise erleichtert werden kann. Es ist möglich, daß unter diesen Umständen die Gewerbezahlung in etwas beschränkterem Rahmen

durchgeführt werden muß, als dies bei voller Selbständigkeit derselben geschehen dürfte.

Man wird sich auch fragen, ob die gewünschten Erhebungen für die Landwirtschaft, statt mit der Gewerbezahlung, nicht besser mit der nächsten Viehzählung verbunden werden. Das ist im Kanton Zürich bisher schon zweimal mit bestem Erfolge und, soviel wir wissen, ohne besondere Schwierigkeiten geschehen. Aber auch für diejenigen Gebiete, auf welche sich die Gewerbezahlung unzweifelhaft erstrecken soll, wird in Bezug auf Zahl und Inhalt der zu stellenden Fragen weises Maßhalten doppelt geboten sein, angesichts des Umstandes, daß man es hier neben allen andern Schwierigkeiten auch noch mit denen der ersten derartigen Erhebung in der Schweiz zu thun hat. — Was die Anregung betrifft, daß im besonderen für die Gewerbezahlung die Erhebungsarbeiten durch den Bund zu entschädigen seien, so halten wir es als verfrüht, uns hierüber heute schon in verbindlicher Weise auszusprechen. Wir verkennen die Gründe nicht, die dafür angeführt werden. Aber da diese Sache doch erst bei der Budgetberatung für 1900 bestimmt zu entscheiden sein wird und die alsdann weiter gediehenen Vorbereitungen auch eine bessere Beurteilung der Anregung und ihrer Folgen ermöglichen werden, so betrachten wir es als zwecklos, uns heute schon mit dieser einzelnen Frage eingehender zu befassen.

Indem wir aus den angeführten Gründen überhaupt in keiner Beziehung heute schon abgeschlossene und bindende Vorschläge Ihnen unterbreiten können, sondern neben der grundsätzlichen Geneigtheit zur Durchführung einer Gewerbezahlung nur die vorläufige Ansicht aussprechen, daß bei den weiteren Studien, durch welche bestimmte und endgültige Vorschläge erst vorzubereiten sind, vorab die von uns entwickelten Gesichtspunkte ins Auge zu fassen seien, glauben wir für dermalen, ein Eingehen auf andere Einzelheiten unterlassen zu können. Dies gilt insbesondere für die Frage, ob und in welchen Zwischenräumen Gewerbezahlungen in Zukunft regelmäßig zu wiederholen seien. Wohl ist in der vorberatenden Kommission auch diese Sache bereits in Erörterung gezogen worden. Unter Hinweis darauf, daß diesmal doch nur aus einer gewissen Zwangslage eine so nahe zeitliche Verbindung der Volks- und der Gewerbezahlung in Aussicht genommen werde, wurde die Ansicht ausgesprochen, daß die letztere, als bleibende, d. h. sich wiederholende Erhebung gedacht, in Zukunft wohl am besten in der Mitte zwischen zwei regelmäßigen Volkszählungen vorgenommen werde. Bei solcher selbständiger Durchführung sei

es viel leichter, auch die Gewerbezahlung sachgemäß auszubauen, inhaltlich zu erweitern und so den verschiedenen Wünschen in vollem Maße gerecht zu werden. Wir denken, daß eine bleibende, gesetzliche Regelung dieser Frage füglich verschoben bleiben könne, bis die Erfahrungen unserer ersten Erhebung vorliegen.

* * *

Noch weniger als bei der Gewerbezahlung, sind wir bezüglich der Gewerbeenquête im Falle, Ihnen schon bestimmte Vorschläge zu unterbreiten. Zahlungen verschiedener Art sind in der Schweiz nichts neues; eine Enquête in dem hier angestrebten Umfange ist aber so gut wie neu. Es machen uns denn auch sowohl die schriftlichen Eingaben einzelner Interessengruppen, wie die Kommissionsverhandlungen den Eindruck, daß selbst in diesen Kreisen noch erhebliche Abklärung nötig sein wird, bis die Sache in genau formulierte Vorschläge gefaßt werden kann. Vorläufig wird man immerhin festhalten dürfen, daß die Gewerbezahlung die Hauptsache, das Grundlegende, die Enquête das Ergänzende ist. Umfang und Inhalt der letztern lassen sich demnach nicht umschreiben, bevor dies auch für erstere der Fall ist. So scheint es uns der Hauptsache nach und abgesehen von den Probeerhebungen, auf die wir gleich zu sprechen kommen werden, ausgeschlossen, eine Enquête vor der Zahlung durchzuführen.

Dagegen ist in der Kommission von sachkundigster und erfahrenster Seite die Ansicht ausgesprochen worden, daß schon die gute Vorbereitung der Gewerbezahlung mehrfacher Probeerhebungen bedürfe, um durch diese zu erfahren, auf welche Fragen in der Gewerbezahlung überhaupt befriedigende Antworten zu erwarten seien. Solche — mündlich geführte — Probeerhebungen mit dem geplanten Frageschema der Gewerbezahlung werden am besten zu erkennen geben, wie dieses Schema endgültig festzustellen sei, um überall das nötige Verständnis zu finden und um nicht Fragen zu stellen, deren Beantwortung, sei es aus diesen oder jenen Vorurteilen, sei es aus der befürchteten Gefährdung von Interessen u. s. w. vielfach verweigert würden. Wir halten dafür, daß sich ein solches vorsichtiges, probeweises Vorgehen bei einer Erhebung, die in der Schweiz zum erstenmal auszuführen ist, in der That empfehle. Aber nicht bloß für die Gewerbezahlung, sondern mindestens ebenso sehr auch für die Gewerbeenquête. Wir denken demnach, diese stichprobenweisen Versuche für beide Erhebungen machen zu lassen, nicht als Teil der eigentlichen Ausführung, sondern bloß als Teil ihrer Vorbereitung — also im Laufe des Jahres 1899

oder spätestens im Anfange des Jahres 1900. Indem wir gerade von diesen Versuchen am meisten Belehrung darüber erwarten, wie die beiden Erhebungen am besten einzurichten und durchzuführen seien, ist es uns auch bezüglich der Gewerbeenquête selbstverständlich nicht möglich, heute schon, d. h. jenen Versuchen vorgängig, eingehende und bestimmte Vorschläge zu machen.

Wir fassen unsere Vernehmlassung in die folgenden Sätze zusammen: Der Bundesrat wiederholt, daß er die vorgeschlagenen Erhebungen als wünschenswert betrachte; aber er hält es nicht für zulässig, dieselben noch vor der nächsten Volkszählung durchzuführen, teils aus Mangel an der erforderlichen Zeit, teils weil hierdurch eben die Volkszählung wesentlich geschädigt werden müßte; dagegen wird für die Gewerbezahlzählung zwar nicht Gleichzeitigkeit, aber thunlichster, zeitlicher Anschluß an die Volkszählung vorgesehen. Der Bundesrat wird, falls die Bundesversammlung seine Anschauung teilt, die beiden Erhebungen vorbereiten und die ausgearbeiteten Entwürfe durch Versuchsproben auf ihre Durchführbarkeit und Zweckmäßigkeit prüfen lassen. Eingehende und endgültige Vorschläge an die Bundesversammlung müssen bis dahin verschoben bleiben.

Wir benutzen auch diesen Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 14. April 1898.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ruffy.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend eine Gewerbezahlung und eine Gewerbeenquête. (Vom 14. April 1898.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1898
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	18
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.04.1898
Date	
Data	
Seite	27-35
Page	
Pagina	
Ref. No	10 018 293

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.